



Ausschussdrucksache 21(18)58

vom 26. März 2026

**Änderungsantrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Wissenschafts-
freiheitsgesetzes
BT-Drucksache 21/4500**

Änderungsantrag

der Abgeordneten der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen im Ausschuss für Forschung, Technologie, Raumfahrt und Technikfolgenabschätzung

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Ersten Gesetzes zur
Änderung des Wissenschaftsfreiheitsgesetzes Drs. 21/4500

Der Ausschuss für Forschung, Technologie, Raumfahrt und Technikfolgenabschätzung wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Vor dem Änderungsbefehl zu § 2 (Ersetzung) wird zur Nummerierung folgende Angabe eingefügt: „1.“

2. Nach der Nummer 1 (Ersetzung) wird folgende Nummer 2 eingefügt:

,2. Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

„§ 8 – Evaluation

Das Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt legt dem Deutschen Bundestag bis zum 31. März 2028 eine Evaluation zu den Auswirkungen dieses Gesetzes auf die Entlastung der Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen von Bürokratie vor, auf deren Grundlage gesetzliche Änderungen für weitere Maßnahmen zur Bürokratieentlastung geprüft werden. “ ‘

3. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

,3. „Der bisherige § 8 wird zu § 9. “ ‘

Begründung

In ihren Stellungnahmen zum Gesetzentwurf der Bundesregierung haben unter anderem die Deutsche Forschungsgemeinschaft, die Max-Planck-Gesellschaft und die Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren betont, dass die vorgesehenen Änderungen einen sinnvollen, ersten Schritt darstellen, dem allerdings weitere folgen müssen, um

Potenziale zur Entbürokratisierung und Stärkung der Wissenschaftseinrichtungen tatsächlich zu nutzen.

Zu solchen weiteren Schritten hat die Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen mit ihrer [„Modernisierungsagenda zur Entlastung der Wissenschaft und Forschung von kleinteiliger Bürokratie“ \(Bundestagsdrucksache 21/4221\)](#) am 23. Februar 2025 bereits konkrete Vorschläge eingebracht. Diese umfassen:

- im Bereich „Gute Rahmensetzung, verständlich, praxistauglich und verlässlich“ – neben einer praxistauglichen Ausgestaltung des Besserstellungsverbots – unter anderem die Reduzierung von kleinteiliger Input-Steuerung, den Ausbau von Globalbudgets, verbindliche Praxis- und Digitalchecks zur Auswirkung der Rechtssetzung auf die Wissenschaft.
- im Bereich „Weniger Bürokratie, klare Verfahren und schnelle Entscheidungen“ unter anderem die Reduktion von Dokumentations- und Berichtspflichten, die Harmonisierung der Drittmittelpraxis und eine verlässlichere Grundfinanzierung.
- im Bereich „Schnelle und einfachere Verfahren“ unter anderem die Vereinfachung von Ausgründungen, IP-Übertragungen, Fachkräftezuwanderung und nachhaltigem Bauen.
- im Bereich „Effiziente, resiliente und leistungsfähige staatliche Strukturen“ unter anderem die Verbesserung der ressortübergreifenden Zusammenarbeit, der Transferförderung, einer Reform der Projektträger.
- im Bereich „Digitale Verfahren, effizient und serviceorientiert“ unter anderem die verbesserte und datenschutzkonforme Nutzung von Daten für die Forschung.

Auch wenn nicht alle dieser Aspekte im Wissenschaftsfreiheitsgesetz geregelt werden, schafft eine Evaluierung des Gesetzes die Grundlage für mögliche weitere, zielgerichtete Maßnahmen zur Entlastung der Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen von kleinteiliger Bürokratie innerhalb des Wissenschaftsfreiheitsgesetzes und darüber hinaus – insbesondere dann, wenn die im Koalitionsvertrag angekündigten Maßnahmen weiterhin nicht umgesetzt werden.